

Gewerbeverein Müllheim - Wigoltingen

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Müllheim - Wigoltingen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Er ist Mitglied des Thurgauischen Gewerbeverbandes.

1.2 Sitz des Vereins ist in Müllheim - Wigoltingen

1.3 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des Handwerker- und Gewerbestandes, der freien Berufe, sowie der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen.

Dieses Ziel wird insbesondere durch folgende Massnahmen angestrebt:

- Förderung des fairen Wettbewerbes und Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens.
- Förderung des beruflichen Nachwuchses, insbesondere des Lehrlingswesens, sowie der Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern und deren Mitarbeitern.
- Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts.
- Pflege der Geselligkeit.
-

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein besteht aus gleichberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

2.2 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- Alle in Müllheim - Wigoltingen wohnhaften selbständigen Handwerker, Industriebetriebe, Gewerbetreibende, Detaillisten und Freischaffende.
- Juristische Personen, deren Zweck die Führung eines mittelständischen Geschäftes gemäss Absatz 1 ist. Ihr Sitz oder eine ihrer Filialen muss im Gebiet Müllheim - Wigoltingen und Umgebung liegen.
- Andere natürliche oder juristische Personen, die durch ihre Stellung die gleichen Ziele wie die Selbstständigerwerbenden verfolgen. (Geschäftsführer, Geranten usw.)

2.3 Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Mitglieder (natürliche Personen) vorgeschlagen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV ernannt und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Gesuche und Aufnahme in den Verein. Er orientiert an der Generalversammlung über die Mitgliederemutation.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres
- Tod eines Mitgliedes, Auflösung einer juristischen Person
- Wegzug aus Müllheim - Wigoltingen
- Ausschluss
- Auflösung der Firma

3.3 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Es ist vorher anzuhören. Der Ausschluss wird ihm schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

3.4 Wird eine Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft abgewiesen, oder wird ein Mitglied ausgeschlossen, so hat es die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Die Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Revisoren

5. Finanzen

5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder, gemäss dem von der Generalversammlung beschlossenen Gebührenreglement
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Vermögenserträgen

5.2 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

6. Generalversammlung

6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Bekanntgabe des Datums der GV muss mindestens 4 Wochen vor deren Termin erfolgen. Anträge zur Traktandenliste müssen schriftlich oder elektronisch spätestens 3 Wochen vor der GV an den Vorstand gerichtet werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

6.2 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor ihrem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

6.3 In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren sowie allfälliger Delegationen
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Rekursentscheide gemäss Art. 3.4.
- Kompetenzsumme des Vorstandes

6.4 Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand ist wiederwählbar. Der Präsident und der Kassier werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.2 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Ebenso muss er einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandesmitglieder anwesend sind Artikel 6.4 gilt sinngemäss.

7.3 Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er sorgt für die Ausführung der an Versammlungen gefassten Beschlüsse.

7.4 Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7.5 Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.

7.6 Der Kassiert führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt die Mitgliederliste.

8. Rechnungsrevisoren

8.1 Aus der Mitte der Mitglieder werden von der Generalversammlung 2 Rechnungsrevisoren und ein Suppleant für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.2 Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnungen und den Vermögensstand zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

9. Statutenrevision und Auflösung

9.1 Anträge auf Statutenrevisionen können jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als genehmigt, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

9.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich begründet mitgeteilt werden. Für die Auflösung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen beim Thurgauischen Gewerbeverband zu hinterlegen und zwar zu Gunsten einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins Müllheim - Wigoltingen.

9.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Juli 1993 und treten ab sofort in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung am 2. März 2023

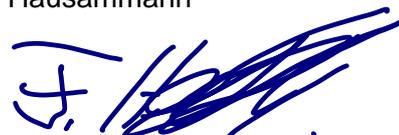
Müllheim - Wigoltingen, den 2. März 2023

Gewerbeverein Müllheim - Wigoltingen

Der Präsident:


.....
Ueli Hausammann

Der Aktuar:


.....
Fabian Helbock